



IAB-KURZBERICHT

Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

14|2019

In aller Kürze

- Die sogenannte Bedarfsgemeinschaft umfasst die arbeitssuchende Person und weitere Menschen, die mit ihr in einem Haushalt leben. An ihr richtet sich die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus. Die Beratung und Vermittlung in den Jobcentern steht vor der Aufgabe, neben der Einzelperson die Bedarfsgemeinschaft als Ganzes einzubeziehen.
- Eine Befragung von Vermittlungsfachkräften ergab, dass insbesondere die jeweilige Berufserfahrung des Partners/der Partnerin und Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft die Beratung und Vermittlung beeinflussen. So sollten Mütter mit einem dreijährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft aus Sicht der Befragten weniger intensiv beraten werden als Frauen ohne Kind oder Väter.
- Die Vermittlungsfachkräfte reagieren auf die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern in einer Bedarfsgemeinschaft und können dadurch im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Arbeitsmarktintegration von Frauen gezielt hinwirken.
- Um Unterstützung zu mobilisieren oder Hemmnisse zu überwinden, führen Vermittlungsfachkräfte je nach Situation bewusst Einzelgespräche mit der arbeitssuchenden Person oder Gruppengespräche mit mehreren oder allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsgemeinschaften im SGB II

Bei individueller Beratung und Vermittlung behalten Jobcenter auch den Haushalt im Blick

von Holger Bähr, Andrea Kirchmann, Christin Schafstädt, Khira Sippli, Jochen Späth und Bernhard Boockmann

Ob und in welchem Ausmaß eine Person Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezieht, bemisst sich nach der sogenannten Bedarfsgemeinschaft, in der sie lebt. Die Beratung und Vermittlung in den Jobcentern steht vor der Aufgabe, sowohl der Einzelperson gerecht zu werden als auch die Bedarfsgemeinschaft miteinzubeziehen. Unsere Studie untersucht, wie Vermittlungsfachkräfte in den Jobcentern die Bedarfsgemeinschaft berücksichtigen, wenn sie einzelne Personen beraten und bei der Arbeitsmarktintegration unterstützen.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die Person mit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen, das heißt der/die sogenannte erwerbsfähige Leistungsrechtigte sowie weitere Menschen, die mit ihr in einem gemeinsamen Haus-

halt leben (vgl. Infobox 1 auf Seite 2). Eine Haushaltskonstellation, die mindestens zwei Personen einschließt, wird als Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft bezeichnet. 43 Prozent aller Grundsicherung beziehenden Haushalte sind solche Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften. Davon wiederum sind 42 Prozent Alleinerziehende, 38 Prozent Paare mit einem Kind oder mehreren Kindern und 20 Prozent Paare ohne Kinder (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2019).

Die Bedarfsgemeinschaft ist ein zentraler Baustein des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II). In ihr vermischen sich individuelle Ansprüche und gemeinschaftliche Haftung. Der rechtliche Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegt bei der Einzelperson. Ob und in welcher Höhe dieser Anspruch besteht, ist jedoch ab-

Mögliche Zusammensetzungen einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II im Wortlaut):

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

hängig von der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft. Leistungsberechtigt ist, wer in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, die als hilfebedürftig gilt. Dadurch kann der individuelle Leistungsanspruch in zweifacher Weise von der individuellen Hilfebedürftigkeit abweichen.

Menschen, die ihr Existenzminimum nicht selbst durch Einkommen oder Vermögen sichern können, also individuell hilfebedürftig sind, aber mit einem Partner/einer Partnerin zusammenleben, der/die für ein Auskommen des gesamten Haushalts sorgen kann, erhalten keine Leistungen der Grundsicherung. Umgekehrt werden Personen als hilfebedürftig betrachtet und sind damit leistungsberechtigt, die zwar für ihren eigenen Bedarf aufkommen können, aber in einem Haushalt leben, der in seiner Gesamtheit als hilfebedürftig gilt. Auch die Überwindung der Hilfebedürftigkeit wird zur Aufgabe aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Spellbrink 2007).

Für das Zusammenleben von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihrem jeweiligen Partner/ihrer jeweiligen Partnerin kann das rechtliche Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft Spannungen erzeugen, wenn die persönliche Eigenständigkeit durch den Verweis auf die Bedarfsgemeinschaft eingeschränkt wird, emotionale Bindungen durch rechtliche Verfügungen überlagert werden, und/oder die gegenseitige Haftung in einer Bedarfsge-

meinschaft nicht mit bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten übereinstimmt (Wersig/Künzel/Bergahn 2006; Lenhart 2009; Sammet/Weißmann 2010).

Für die Beratung und Vermittlung (im Folgenden auch Vermittlungsberatung benannt) in den Jobcentern bedeutet das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft, neben der einzelnen arbeitssuchenden Person auch die Bedarfsgemeinschaft als Ganzes in den Blick zu nehmen. Der Grundsatz des Förderns und Forderns gilt gemäß SGB II sowohl für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch für die Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. In diesem Zusammenhang formuliert die Beratungskonzeption der BA (Bundesagentur für Arbeit 2017: 14), es sei die Aufgabe der Vermittlungsfachkräfte „die Bedarfsgemeinschaft als System zu verstehen und die Auswirkungen von Veränderungen auf das Gefüge von Wirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Leistungsberechtigten und den mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beachten“.

Die Beratung und Vermittlung in den Jobcentern soll gemäß den Vorgaben des SGB II und der Beratungskonzeption der BA beide Seiten beachten. Jedoch können die Bedürfnisse und Lebensentwürfe der Leistungsberechtigten und der Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sowohl in dieselbe Richtung als auch in unterschiedliche Richtungen weisen. Wie gehen Vermittlungsfachkräfte mit der doppelten Anforderung um, die Einzelperson und die Bedarfsgemeinschaft in die Beratung und Vermittlung einzubeziehen? Diese Frage ist Gegenstand unseres Forschungsprojekts über die Beratung und Vermittlung von Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften (Bähr et al. 2019), das Fallstudien in sechs Jobcentern und eine Vignettenanalyse miteinander verbindet (vgl. Infobox 2). Jeweils mit einem besonderen Blick auf die Beziehung zwischen Individuum und Bedarfsgemeinschaft stellen wir im Folgenden Befunde dieser Untersuchung vor.

Die Bedarfsgemeinschaft kann die individuelle Arbeitsmarktintegration unterstützen wie auch erschweren

Arbeitsuchende in Arbeit zu bringen und die Situation der Bedarfsgemeinschaft im Prozess der Beratung und Vermittlung miteinzubeziehen, sind zwei Seiten einer Medaille – so äußerten sich zahlrei-

che Fach- und Führungskräfte der Jobcenter, die an den Fallstudien teilnahmen. Sie beschrieben, wie die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft die arbeitsuchende Person einerseits auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt unterstützen, andererseits aber auch eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung erschweren können.

Eine Vermittlungsfachkraft schilderte im Interview beispielsweise den Fall eines psychisch kranken Mannes, der durch seine Partnerin so gestärkt wird, dass er überhaupt regelmäßig an einem Beratungs- und Vermittlungsgespräch teilnehmen kann. Als entgegengesetztes Beispiel für eine Beeinträchtigung durch die Bedarfsgemeinschaft beschrieb dieselbe Interviewpartnerin eine Frau, von der sie den Eindruck hat, der Partner stehe den Berufswünschen der Frau entgegen.

Auch wurde in den Interviews immer wieder die Kinderbetreuung genannt, wenn es darum geht, arbeitsuchende Personen an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen zu lassen oder sie in Erwerbsarbeit zu vermitteln. Die Erwachsenen in der Bedarfsgemeinschaft können sich gegenseitig unterstützen, indem sie wechselseitig die Kinderbetreuung übernehmen, oder es können Schwierigkeiten auftreten, wenn die Kinderbetreuung weder durch die Bedarfsgemeinschaft noch durch eine Betreuungseinrichtung sichergestellt werden kann.

Der Übergang von individueller Arbeitsvermittlung der Einzelperson und ganzheitlicher Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft ist fließend

Die Notwendigkeit, Individuum und Bedarfsgemeinschaft während der Beratung und Vermittlung zusammen zu betrachten, wurde in den Interviews häufig herausgestellt. Dabei unterscheidet sich die Herangehensweise der Vermittlungsfachkräfte. Auf der einen Seite schilderten Vermittlungsfachkräfte, dass zuerst die Einzelperson im Mittelpunkt steht, wenngleich es auch auf die Bedarfsgemeinschaft ankommt. Auf der anderen Seite beschrieben Fachkräfte, wie die Bedarfsgemeinschaft bereits im Erstgespräch großen Raum einnimmt, dann aber im weiteren Verlauf der Vermittlungsberatung auch der/die Einzelne verstärkte Aufmerksamkeit erfährt. Analytisch können die Herange-

hensweisen der Vermittlungsfachkräfte auf einem Kontinuum angesiedelt werden, das von einer rein individuellen Arbeitsvermittlung der Einzelperson auf der einen Seite bis zu einer ganzheitlichen Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft auf der anderen Seite reicht. In den Fallstudien zeigen sich fließende Übergänge zwischen beiden Positionen. Unterschiede betreffen dabei die Schwerpunkte, die Fachkräfte in den Beratungs- und Vermittlungsgesprächen setzen, sowie die Reihenfolge, in der sie auf die Einzelperson und die Bedarfsgemeinschaft eingehen. Stellvertretend veranschaulichen dies die folgenden Beschreibungen von zwei Vermittlungsfachkräften.

Eine Fachkraft lobte im Interview das Vorgehen, die Bedarfsgemeinschaft nicht von vorneherein in dem Beratungs- und Vermittlungsgespräch zu thematisieren, mit dem Argument, sich gezielt mit der Person zu beschäftigen und damit ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Im weiteren Verlauf des Gesprächs hob dieselbe Fachkraft aber auch hervor, dass es Situationen gibt, in denen es für die Vermittlungsberatung unerlässlich ist, die

2

Methodisches Vorgehen

Das Forschungsprojekt (Bähr et al. 2019) verbindet qualitative und quantitative Forschungsmethoden: Der qualitative Teil der Untersuchung besteht aus Fallstudien; der quantitative Teil enthält im Kern eine Vignettenanalyse.

Für die Fallstudien wurden sechs Jobcenter ausgewählt, die sich durch unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Beratung und Vermittlung voneinander unterscheiden. In jedem dieser Jobcenter fanden Interviews mit Vermittlungsfachkräften, Bereichs- und Teamleitungen, der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und der Geschäftsführung statt, die sich an einem Leitfaden mit offenen Fragen orientierten. Darüber hinaus wurden Beratungs- und Vermittlungsgespräche teilnehmend beobachtet und im Anschluss kurze Gespräche sowohl mit den beteiligten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch mit den Vermittlungsfachkräften geführt; zudem wurden Informationen über die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem jeweiligen Fachverfahren (beispielsweise VerBIS oder ProSoz) und aus den standardisierten Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit (BA) gewonnen. Schließlich fanden leitfadengestützte Interviews mit Fach- und Führungskräften in der Zentrale der BA und in denjenigen Regionaldirektionen statt, in deren Bezirk die in den Fallstudien untersuchten Jobcenter lagen. Insgesamt wurden 77 Interviews mit Personen in den Jobcentern, den Regionaldirektionen und der BA-Zentrale geführt. Die transkribierten Interviews wurden anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet.

Die Vignettenanalyse erfolgte im Rahmen einer repräsentativen standardisierten Online-Befragung von Vermittlungsfachkräften. Daran nahmen rund 900 Vermittlungsfachkräfte aus 30 Jobcentern in ganz Deutschland teil. Grundlage hierfür war eine geschichtete Brutto-Stichprobe von Jobcentern. Deren Geschäftsführungen wurden im Vorfeld der Befragung kontaktiert und um eine Teilnahme gebeten. Im Einwilligungsfall wurden die Vermittlungsfachkräfte direkt per E-Mail angeschrieben und erhielten Zugang zu dem Online-Fragebogen. Die Befragung war zu einem großen Teil als sogenannte Vignettenanalyse angelegt (vgl. Infobox 3 auf Seite 4).

Haushaltskonstellation zu kennen, und nannte das Beispiel von Alleinerziehenden:

„Gerade unser Hauptproblem ist mit den Alleinerziehenden die Betreuungssituation der Kinder. Ist die Betreuung sichergestellt oder nicht? Wenn ich eine Weiterbildung machen will oder generell eine Maßnahme durchführen will, geht das meistens nur in Teilzeit bei den Alleinerziehenden beispielsweise. Das muss ich natürlich berücksichtigen.“

Eine Fachkraft aus einem anderen Jobcenter beschrieb die umgekehrte Schwerpunktsetzung und Reihenfolge. Sie betonte zuerst, wie die Lebensumstände, zu denen insbesondere die Bedarfsgemeinschaft gehört, eine Person prägen können:

„Also bei meinem Erstgespräch versuche ich jetzt mal grundsätzlich abzuklopfen, in was für einem Umfeld lebt die Person, wo kommt sie her, warum ist sie heute hier wo sie ist, was ist in der Vergangenheit passiert. Und da ist immer das Persönliche, also die Bedarfsgemeinschaft spielt immer eine Rolle.“

Diese Fachkraft schilderte, wie verschiedene Konstellationen in Bedarfsgemeinschaften die Vermittlungsberatung beeinflussen. Sie nannte zum einen eine Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Kindern, bei der absehbar ist, dass das Einkommen, das die arbeitslosen Eltern mit einer Erwerbsarbeit erzielen könnten, nicht ausreichen würde, um den Hilfebezug des Haushalts zu beenden. Und sie erzählte zum anderen von einer alleinerziehenden Frau, die sich kaum auf die Arbeitsuche konzentrieren kann, weil sie mit Schulden kämpft und die Besuchsrechte ihres früheren Mannes für das gemeinsame Kind noch nicht geklärt sind. Obwohl aus Sicht dieser Fachkraft die Verhältnisse in einer Bedarfsgemeinschaft eine wesentliche Rolle für die Vermittlungsberatung spielen, machte sie auch deutlich:

„Wir sind keine Familienberatungsstelle. Es geht immer um denjenigen, der in Arbeit gehen soll.“

Zusammenspiel von Merkmalen der arbeitssuchenden Person und der Bedarfsgemeinschaft beeinflusst die Intensität der Beratung

Das Ziel der Beratung und Vermittlung ist die Aufnahme einer Arbeit. Je intensiver eine arbeitssuchende Person im Jobcenter beraten wird – so eine zentrale Annahme unserer Vignettenanalyse (vgl. Infobox 3) –, desto höher sind ihre Chancen, eine Erwerbsarbeit zu finden. Als Indikator für die Intensität der Vermittlungsberatung wählten wir dabei die als angemessen bewertete Länge des Zeitraums zwischen dem Erstgespräch, das eine Vermittlungsfachkraft mit einer arbeitssuchenden Person führt, und dem Folgegespräch. Die Vignettenanalyse zeigt, dass Merkmale der arbeitssuchenden Person und

3

Die Vignettenanalyse

Die standardisierte Online-Befragung der Vermittlungsfachkräfte war im Kern als sogenannte Vignettenanalyse angelegt. Den Teilnehmenden wurden kurze Texte („Vignetten“) vorgelegt, die eine fiktive Situation des Erstgesprächs eines/einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Vermittlungsfachkraft schildern. Im Anschluss wurden die Befragten gebeten anzugeben, für wie angemessen sie das dort geschilderte Verhalten der Vermittlungsfachkraft hielten.

Ein Beispiel einer solchen Vignette zeigt die folgende Darstellung. Die unterstrichen Textstellen wurden systematisch variiert und jeder Befragungsperson wurde während der Befragung eine Vielzahl unterschiedlicher Vignetten zur Bewertung vorgelegt. Auf diese Weise konnten Rückschlüsse darüber gezogen werden, welchen Einfluss die dort bezeichneten Faktoren auf die Bewertung der Angemessenheit des Verhaltens der fiktiven Vermittlungsfachkraft ausübten.

Ein 35-jähriger Mann ohne Migrationshintergrund kommt zum Erstgespräch zur zuständigen Vermittlungsfachkraft ins Jobcenter. Er lebt zusammen mit seiner etwa gleich alten Partnerin in einer Bedarfsgemeinschaft. Der Mann hat eine berufliche Ausbildung und wenig Berufserfahrung. Seine Partnerin verfügt über eine berufliche Ausbildung und viel Berufserfahrung. Beide sind seit etwas über einem Jahr arbeitslos und beziehen seit Kurzem Leistungen nach dem SGB II. Weitere Einkommen sind nicht vorhanden. Am Ende des Erstgesprächs, in dem all diese Dinge zur Sprache gekommen sind, sieht die zuständige Vermittlungsfachkraft im Jobcenter von einer Maßnahme ab und schlägt dem Mann vor, zum Folgegespräch in zwölf Wochen wiederzukommen.

Ist der von der Vermittlungsfachkraft vorgeschlagene Termin für das Folgegespräch aus Ihrer Sicht angemessen oder unangemessen zu früh oder zu spät?



Zu bewerten war jeweils die von der fiktiven Vermittlungsfachkraft vorgenommene Terminierung des Folgegesprächs mit der Vignettenperson. Die Bewertung der Terminierung dient als Indikator für die Intensität der Vermittlungsberatung. Eine frühere Terminierung als in der jeweiligen Vergleichsgruppe wird als höhere Intensität interpretiert, eine spätere Terminierung entsprechend als geringere Intensität. Hinter dem gewählten Indikator steht die Annahme, dass mit der Intensität der Vermittlungsberatung die Wahrscheinlichkeit der Integration in eine Erwerbsarbeit steigt. Aus methodischer Sicht soll der so gewählte Indikator sicherstellen, dass die Antworten der befragten Vermittlungsfachkräfte auch dann vergleichbar sind, wenn sich die Jobcenter hinsichtlich des konkreten Vorgehens in der Vermittlungsberatung voneinander unterscheiden. Die Möglichkeit, dass manche Personen (gruppen) aus unterschiedlichen Gründen eine weniger intensive Beratung und Vermittlung benötigen können als ihre Vergleichsgruppe, um dieselbe Chance auf eine Arbeitsmarktintegration zu erreichen, wurde bei der Befragung berücksichtigt. So wurden u. a. die kognitiven Fähigkeiten und die Motivation der Vignettenpersonen in einem einleitenden Text zu den Vignetten erläutert.

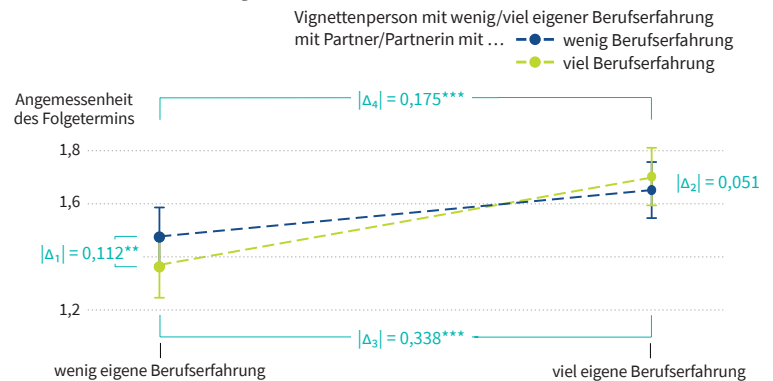
Merkmale der Bedarfsgemeinschaft zusammen die Intensität der Beratung beeinflussen.

Die Analyse ergibt, dass insbesondere drei Kombinationen von Merkmalen einen Einfluss auf die Beratung und Vermittlung ausüben:

- Aus Sicht der Vermittlungsfachkräfte sollten Personen mit geringer Berufserfahrung, deren Partner/Partnerin ebenfalls über wenig Berufserfahrung verfügt, intensiver beraten werden als Personen, die selbst eine geringe Berufserfahrung haben, während ihr Partner/ihre Partnerin viel Berufserfahrung vorweisen kann (vgl. Abbildung A1a).
- Zudem spielen die Berufserfahrung der arbeitssuchenden Person in Verbindung mit dem Vorhandensein eines dreijährigen Kindes in der Bedarfsgemeinschaft eine Rolle. Personen aus Bedarfsgemeinschaften ohne Kind sollten aus Sicht der Vermittlungsfachkräfte intensiver beraten werden als Personen aus Bedarfsgemeinschaften mit einem dreijährigen Kind. Allerdings reduziert das Vorhandensein eines dreijährigen Kindes die als angemessen erachtete Intensität der Vermittlungsberatung bei Personen mit wenig Berufserfahrung stärker als bei Personen mit viel Berufserfahrung (vgl. Abbildung A1b).
- Des Weiteren ist der Einfluss eines dreijährigen Kindes auf die Beratung und Vermittlung abhängig vom Geschlecht der arbeitssuchenden Person. Bei Bedarfsgemeinschaften ohne Kind unterscheiden die Vermittlungsfachkräfte in ihrem Antwortverhalten nicht zwischen Frauen und Männern. Lebt hingegen ein dreijähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft, dann wird für Mütter eine Vermittlungsberatung als adäquat betrachtet, die weniger intensiv ist als für Frauen ohne Kind, während für Väter weiterhin die gleiche Intensität als angemessen gilt wie für Männer ohne Kind (vgl. Abbildung A1c).

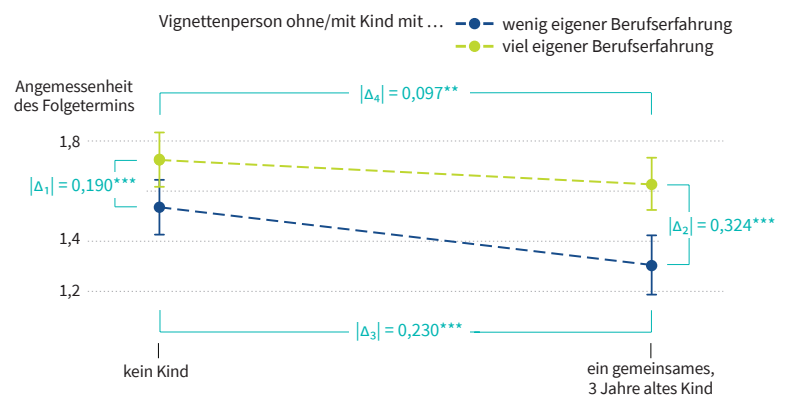
a) Einfluss der Berufserfahrung des Partners/der Partnerin der Vignettenperson in Abhängigkeit von der Berufserfahrung der Vignettenperson

Random Effects-Schätzung



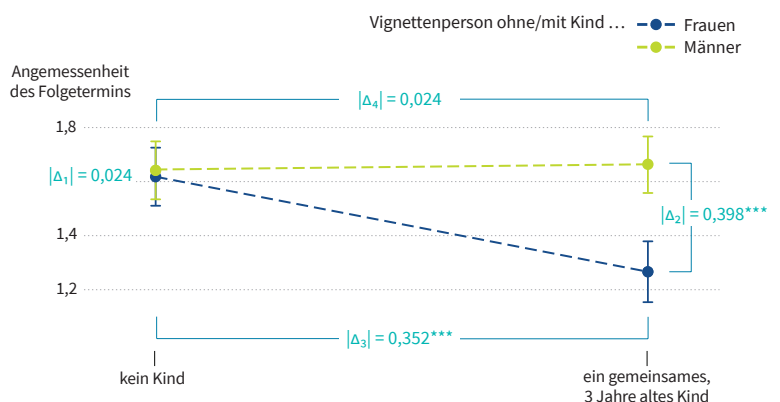
b) Einfluss des Vorhandenseins von Kindern in Abhängigkeit von der Berufserfahrung der Vignettenperson

Random Effects-Schätzung



c) Einfluss des Vorhandenseins von Kindern in Abhängigkeit vom Geschlecht der Vignettenperson

Random Effects-Schätzung



*/**/** = signifikant auf dem 10/5/1%-Niveau. Ergebnis einer Random Effects-Schätzung, Standardfehler geklustert auf Ebene der Jobcenter, gebootstrapped mit 1.000 Iterationen.

Lesebeispiel zu a): Die Terminierung von Personen mit wenig eigener Berufserfahrung, deren Partnerin oder Partner über viel Berufserfahrung verfügt, wird von den befragten Vermittlungsfachkräften in stärkerem Maße als zu früh angesehen, als dies bei Personen mit wenig eigener Berufserfahrung der Fall ist, deren Partnerin oder Partner ebenfalls wenig Berufserfahrung besitzt. (Der linke blaue Punkt liegt 0,112 Punkte über dem linken grünen Punkt. Dieser Abstand ist statistisch signifikant.) Verfügt die Vignettenperson dagegen über viel eigene Berufserfahrung, spielt es für die Bewertung der Terminierung keine Rolle mehr, ob ihr Partner oder ihre Partnerin viel oder wenig Berufserfahrung besitzt. (Der Abstand zwischen rechtem grünen Punkt und rechtem blauen Punkt beträgt 0,051 Punkte und ist statistisch nicht signifikant.)

Quelle: IAW-Befragung von Vermittlungsfachkräften in Jobcentern, eigene Berechnungen. © IAB



Dr. Holger Bähr
ist Mitarbeiter in der
Stabsstelle Forschungs-
koordination im IAB.
holger.baehr@iab.de



**Dipl.-Volkswirtin
Andrea Kirchmann**
ist Mitarbeiterin im Institut
für Angewandte Wirtschafts-
forschung in Tübingen.
andrea.kirchmann@iaw.edu



**Dipl.-Pädagogin
Christin Schafstädt**
ist Mitarbeiterin im Institut
für Angewandte Wirtschafts-
forschung in Tübingen.
christin.schafstaedt@iaw.edu

Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern in Bedarfsgemeinschaften setzt Rahmen für individuelle Vermittlungsberatung

Die hier herausgearbeiteten Ergebnisse der Vignettenanalyse verweisen auf zwei grundsätzliche Dimensionen, die sich in der Vermittlungsberatung überschneiden. Zum einen haben Arbeitsuchende aufgrund persönlicher Merkmale, wie Alter oder Bildung, unterschiedlich gute Chancen, am Arbeitsmarkt erfolgreich eine Stelle zu finden und ein Einkommen in bedarfsdeckender Höhe zu erzielen (Beste/Trappmann 2016). Zum anderen unterscheiden sich Haushalte danach, wie die Arbeit zwischen den Geschlechtern aufgeteilt ist. Dabei steht dem Modell des männlichen Haupternährers, nach dem der Mann durch seine Erwerbsarbeit das materielle Auskommen der Familie sichert, während die Frau sich überwiegend um die Belange des Haushalts kümmert, das Modell der individuellen Erwerbstätigkeit gegenüber, das in Paarbeziehungen einem Zweiverdienermodell entspricht, nach dem beide Partner in gleicher Weise einer Erwerbsarbeit nachgehen (Gottschall/Schröder 2013).

Die Ergebnisse der Vignettenanalyse zeigen, dass die Vermittlungsfachkräfte Frauen und Männer grundsätzlich in gleicher Weise behandeln. Allerdings sehen sie eine weniger intensive Beratung für Frauen als angemessen an, wenn ein betreuungsbedürftiges Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt. Über die zugrunde liegenden Gründe dafür kann die Vignettenanalyse keine Aussage machen. Einen Hinweis gibt die Studie von Kopf/Zabel (2017), die zeigt, dass in Westdeutschland Frauen aus Haushalten, in denen die Arbeit nach dem Modell des männlichen Haupternährers aufgeteilt ist, seltener Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik antreten als Frauen aus Haushalten, in denen eine andere Aufgabenteilung vorliegt.

Auch die Befunde unserer Fallstudien in sechs Jobcentern ergeben, dass die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern der Vermittlungsberatung einen Rahmen vorgibt und die Vermittlungsfachkräfte auf die Situation in einer Bedarfsgemeinschaft reagieren. Stoßen die Vermittlungsfachkräfte in Bedarfsgemeinschaften auf das Modell des männlichen Haupternährers, dann versuchen

sie teilweise, auf das Modell der individuellen Erwerbstätigkeit hinzuwirken. Ein solches Hinwirken ergibt sich aus der Zielsetzung des SGB II, die erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu aktivieren und so die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu überwinden. Die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern innerhalb des Haushalts spielt dann in Beratungs- und Vermittlungsgesprächen insofern eine Rolle, als sie für den Weg in den Arbeitsmarkt von Bedeutung ist. Beispielsweise wenn es darum geht, dass sich der Mann stärker mit um die Kinder kümmert, um der Frau die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Einige Vermittlungsfachkräfte weisen jedoch auf die Schwierigkeit hin, verinnerlichte Rollenverständnisse und dahinterstehende Wertvorstellungen rein durch Überzeugung in Beratungsgesprächen zu verändern. Zudem betrachten es einige Vermittlungsfachkräfte als Übertretung ihres Zuständigkeitsbereichs, wenn sie versuchen würden, normative Einstellungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu verändern.

Einzelgespräche und Gruppengespräche sind für unterschiedliche Situationen geeignet

Um Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration zu beseitigen, laden Vermittlungsfachkräfte gezielt zu Einzel- oder Gruppengesprächen mit mindestens einer weiteren Person der Bedarfsgemeinschaft ein. Welche Form des Gesprächs als angemessen angesehen wird, ist dabei abhängig von Eigenschaften der arbeitssuchenden Person und der spezifischen Konstellation in der Bedarfsgemeinschaft. Gruppengespräche können hilfreich sein, um zusätzliche Unterstützung bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu mobilisieren. Entsprechend berichteten Interviewpartner davon, wie Paare die Möglichkeiten, die Kinderbetreuung auch an Tagesrandzeiten sicherzustellen, gemeinsam ausloten, wie ein Partner dem anderen einen Anstoß gibt und zur Arbeitsuche anregt, oder wie Jugendliche mehr Disziplin zeigen, wenn ein Elternteil mit im Raum sitzt. Zudem wiesen Interviewpartner, wie das folgende Zitat aus einem Gespräch verdeutlicht, immer wieder darauf hin, dass Schwierigkeiten mit der Arbeitsmarktinteg-

ration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eng mit der spezifischen Situation in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenhängen:

„Ja also wir müssen ja diese Gesamtprobleme in den Blick nehmen. Also wenn das Problem in der Familie liegt, dann kommt man mit der Einzelberatung nicht sehr viel weiter, dann ist es häufig sinnvoll, auch mal die Kinder mit dazu zu nehmen, den Ehepartner mit dazu zu nehmen zu einem Gespräch, weil diese Unterstützung, die jemand sozusagen von zuhause braucht, um seine Arbeit aufzunehmen, die bekommt man nicht in allen Familien, die bekommt man also in vielen Familien nicht, die hier bei uns Leistungen beziehen.“

Die Schilderung verdeutlicht, dass es zu einer Beratung gehört, die Bedarfsgemeinschaft miteinzubeziehen und Gespräche mit allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft in diesem Zusammenhang häufig hilfreich sind. Sie schaffen eine Transparenz zwischen allen Beteiligten, die Missverständnissen vorbeugt und sicherstellt, dass der/die einzelne erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und die Vermittlungsfachkraft über dieselben Informationen verfügen. Durch Gruppengespräche können sich Probleme und Konflikte innerhalb der Bedarfsgemeinschaft lösen oder im Vorfeld vermeiden lassen.

Allerdings können Gruppengespräche auch einen unnötigen Aufwand hervorrufen oder nicht zielführend sein. Der Aufwand an Absprachen und Zeit erscheint dann als nicht gerechtfertigt, wenn bereits alle Informationen, die für die Vermittlungsberatung von Relevanz sind, den Beteiligten offen vorliegen, und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft dem/der Einzelnen weder zusätzliche Unterstützung geben können noch seine/ihre Arbeitsmarktintegration erschweren.

Nicht zielführend ist ein Gruppengespräch häufig, wenn das Verhalten anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Selbstständigkeit der arbeitssuchenden Person einschränkt oder sie zusätzlich belastet – aus unterschiedlichen Gründen, wie Niedergeschlagenheit, Desinteresse bis hin zu Suchtproblemen. Einen hemmenden Einfluss kann auch das Modell des männlichen Haupternährers auf die Erwerbsintegration von Frauen ausüben. Schwierigkeiten für die Vermittlungsberatung entstehen insbesondere dann, wenn die Arbeitstei-

lung zwischen den Geschlechtern ein dominantes Auftreten des Mannes nach sich zieht. So berichteten Interviewpartner von Paarbeziehungen, in denen der Partner seiner Partnerin ausredet, sich auf vorgeschlagene Stellenangebote zu bewerben, oder in denen der Partner seine eigene Berufsausbildung in den Vordergrund stellt und die Berufsausbildung seiner Partnerin geringschätzt. Treffen Vermittlungsfachkräfte auf solche oder vergleichbare Beziehungen, dann entscheiden sie sich gezielt für ein Einzelgespräch mit der Frau, wie die folgende Äußerung einer Vermittlungsfachkraft stellvertretend zeigt:

„Also, ich lade mir die Leute eigentlich lieber getrennt voneinander ein, weil das ist manchmal ganz interessant. Dann kann man nämlich mit dem einen Partner vielleicht doch ein bisschen offener reden, als wenn der andere mit dabei ist. [...] Wenn die Frau alleine da ist, kann man mit der ganz anders reden, als wenn der Mann dabei ist. Wo die Frau immer erst vor jeder Antwort zum Mann guckt, so nach dem Motto: ‚Darf ich das jetzt sagen oder auch nicht sagen?‘, und die verständigen sich dann einfach mit Augenkontakt.“

Einzelgespräche ermöglichen es den Frauen, ihren Berufswunsch und ihre Vorstellung von einer angestrebten Erwerbsarbeit unbeeinflusst zu äußern und die Vermittlungsfachkräfte können mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und entsprechenden Vermittlungsvorschlägen unterstützen. Bei Konstellationen, in denen persönliche Beziehungen oder ein normatives Geschlechterrollenverständnis aufseiten der Bedarfsgemeinschaft die Erwerbsintegration erschweren, können die Vermittlungsfachkräfte mithilfe wiederholter Einzelgespräche versuchen, verfestigte Beziehungsmuster aufzubrechen. Wie die Fallstudien zeigen, gelingt dies in einigen Fällen – in anderen Fällen stößt die Vermittlungsberatung an dieser Stelle jedoch an die Grenzen ihrer Möglichkeiten.

Fazit

Einzelperson und Haushalt fließen im Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft zusammen. Entsprechend beziehen Vermittlungsfachkräfte in den Jobcentern bei der Beratung und Vermittlung sowohl individuelle Merkmale der Arbeitssuchenden als auch Merkmale ihrer jeweiligen Bedarfsgemeinschaft ein.



Khira Sippli M.A.

ist Mitarbeiterin im Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen.

khira.sippli@iaw.edu



Dr. Jochen Späth

ist Mitarbeiter im Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen.

jochen.spaeth@iaw.edu



Prof. Dr. Bernhard Boockmann

ist Leiter des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen.

bernhard.boockmann@iaw.edu

Die Chance einer Bedarfsgemeinschaft als Ganzes, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, steht im Vordergrund, wenn Vermittlungsfachkräfte für ihr Vorgehen die Berufserfahrung einer arbeitssuchenden Person in Relation zur Berufserfahrung ihres Partners/ihrer Partnerin berücksichtigen. Der Einbezug der Bedarfsgemeinschaft kann in diesem Fall die Aufmerksamkeit für die Person mit der größeren Berufserfahrung erhöhen.

Die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern in einem Haushalt spielt hingegen eine Rolle, wenn beispielsweise für eine Erwerbsaufnahme die Kinderbetreuung sichergestellt werden muss. Die Konstellation in der Bedarfsgemeinschaft kann dann zu einer anderen Behandlung von Müttern im Vergleich sowohl zu Frauen ohne Kind als auch zu Vätern führen; für Väter lässt sich keine andere Behandlung als für Männer ohne Kind beobachten.

Mit Blick auf das Ziel der Arbeitsmarktintegration kann die spezifische Haushalts- und Personenkonstellation einer Bedarfsgemeinschaft die Vermittlungsberatung unterstützen oder erschweren und bildet insofern eine wesentliche Rahmenbedingung für den Prozess der Beratung und Vermittlung. Gelingt es Vermittlungsfachkräften, zusätzliche Unterstützung aus der Bedarfsgemeinschaft zu mobilisieren oder hemmende Einflüsse, die aus der Bedarfsgemeinschaft herrühren, zu beseitigen oder zu verringern, dann erhöhen sie damit die Chance für eine Arbeitsmarktintegration der arbeitssuchenden Person.

Eine individuelle, aber doch ganzheitlich angelegte Beratung und Vermittlung von Arbeitssuchenden schließt somit nicht nur die Fähigkeiten und Bedürfnisse des/der Arbeitssuchenden, sondern auch die Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft als Ganzes ein. Das erfordert von den Vermittlungsfachkräften, die Situation der arbeitssuchenden Person und ihrer Bedarfsgemeinschaft treffend einzuschätzen und das Vorgehen in der Vermittlungsberatung entsprechend zu gestalten. Ein praktiziertes Mittel einer solchen Gestaltung ist der gezielte Einsatz von Einzel- und Gruppenge-

sprächen. Insbesondere bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die sich in einer schwierigen Lebenslage befinden, greift ein reines Abgleichen zwischen den Anforderungen einer offenen Stelle und den individuellen Fähigkeiten des/der Arbeitssuchenden zu kurz. Vielmehr bedarf die Vermittlungsberatung einer ganzheitlichen Betrachtung der Einzelperson einschließlich ihrer Bedarfsgemeinschaft.

Literatur

- Bähr, Holger; Kirchmann, Andrea; Schafstädt, Christin; Sippli, Khira; Späth, Jochen; Boockmann, Bernhard (2019): Bedarfsgemeinschaften und ihre Mitglieder in der Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Jobcenter, [IAB-Forschungsbericht Nr. 6](#).
- Beste, Jonas; Trappmann, Mark (2016): Erwerbsbedingte Abgänge aus der Grundsicherung: Der Abbau von Hemmnissen macht's möglich, [IAB-Kurzbericht Nr. 21](#).
- Bundesagentur für Arbeit (2017): Grundlagen einer Beratungskonzeption für die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Nürnberg.
- Gottschall, Karin; Schröder, Tim (2013): „Familienlohn“ – Zur Entwicklung einer wirkmächtigen Normierung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung. In: WSI-Mitteilungen, Jg. 66, Heft 3, S. 161–170.
- Kopf, Eva; Zabel, Cordula (2017): [Activation Programmes for Women with a Partner in Germany: Challenge or Replication of Traditional Gender Roles](#). In: International Journal of Social Welfare, 26. Jg., Heft 3, S. 239–253.
- Lenhart, Karin (2009): Soziale Bürgerrechte unter Druck: Die Auswirkungen von Hartz IV auf Frauen, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sammet, Kornelia; Weißmann, Marliese (2010): Individueller Anspruch versus erzwungene Gemeinschaft: Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf Biographie und Lebensführung von ALG-II-Empfängern am Beispiel der „Bedarfsgemeinschaft“. In: BIOS, 23. Jg., Heft 1, S. 28–46.
- Spellbrink, Wolfgang (2007): Die Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 SGB II eine Fehlkonstruktion? In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 16. Jg., Heft 3, S. 121–127.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2019): Tabellen, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen), Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) nach BG-Typen, Berichtsmonat Januar 2019, Nürnberg.
- Wersig, Maria; Künzel, Annegret; Berghahn, Sabine (2006): Ehezentrierung statt staatsbürgerlicher Solidarität der Geschlechter – wohin führen die Reformen im deutschen System der Existenzsicherung? In: Degener, Ursula; Rosenzweig, Beate (Hg.), Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit: Feministische Analysen und Perspektiven, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 301–319.